

**Satzung**  
**für die**  
**Bürgerstiftung Owingen**

- eine Initiative der Gemeinde Owingen und der Stiftung Liebenau -

## **Präambel**

Die „Bürgerstiftung Owingen“ dient ausschließlich dem Gemeinwohl der Gemeinde Owingen. Ihr Engagement basiert auf der Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen im Sinne der Solidarität und Subsidiarität und des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Überzeugung, dass gerade auf Gemeindeebene die Menschen motiviert sind, ihr Umfeld mitzugestalten. Die Lebensqualität in der Gemeinde Owingen wird dadurch entscheidend mitgeprägt, wie die Bürger miteinander umgehen und welche Beziehungen sie pflegen. Dies wird vor allem sichtbar in ihrem Verhalten zu jungen, alten, kranken und behinderten Menschen. Die Bürgerstiftung möchte präventive Angebote stärken und bestehende Initiativen einbeziehen, damit ein Netzwerk vor Ort entstehen kann.

Die Entstehung dieser Stiftung beruht unter anderem auf der Realisierung des Wohnprojekts „Lebensräume für Jung und Alt“ und ist eng mit der dort für die Bürger der Gemeinde Owingen stattfindenden Gemeinwesenarbeit verbunden.

Zugleich möchte die „Bürgerstiftung Owingen“ weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an dieser Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Gemeinde mitzuwirken. In diesem Sinne will die „Bürgerstiftung Owingen“ den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Owinger Bürger in ihrer Gemeinde fördern und stärken.

### **§ 1 Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Owingen“.
- (2) Die „Bürgerstiftung Owingen“ ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Owingen.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten. Sie kann zur Erledigung der Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

### § 3 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von

- a) Jugend-, Familien- und Altenhilfe
- b) Bildung und Erziehung
- c) Wohlfahrtspflege
- d) Öffentlichen Gesundheitswesen
- e) Völkerverständigung
- f) Kultur, Kunst, Heimat- und Denkmalpflege
- g) Natur- und Umweltschutz
- h) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher Zwecke

(2) Die Stiftungszwecke nach Abs. 1 Nr. a, c, d und h werden insbesondere verwirklicht durch

- a) finanzielle Unterstützung der Gemeinwesenarbeit für die Bewohner und das soziale Umfeld der Wohnanlage in Owingen nach dem Konzept „Lebensräume für Jung und Alt“. Die Gemeinwesenarbeit umfasst insbesondere
  - Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements
  - Förderung der Selbsthilfe und sozialer Netzwerke
  - Schaffung und Moderation von Begegnungsmöglichkeiten
  - Beratung und Vermittlung von sozialen Hilfen
  - Aufbau und Vernetzung mit sozialen Aktivitäten des lokalen Umfelds.

Dabei werden die zwischen der Gemeinde und dem Betreiber der Wohnanlage vereinbarten notwendigen Personalstelle(n) und Sach- und Raumkosten für das Service- und Gemeinschaftszentrum gefördert.

- b) die Förderung einer erweiterten Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Owingen. Diese umfasst insbesondere
  - die nachhaltige Förderung bürgerschaftlichen Engagements
  - die Vernetzung sozialer und bürgerschaftlicher Initiativen und Organisationen
  - die gesellschaftliche Integration junger, alter, behinderter und kranker Menschen und Menschen in schwierigen Lebenssituationen
  - die Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen im Sinne der Solidarität und Subsidiarität.

(3) Die übrigen Stiftungszwecke werden verwirklicht unter anderem durch

- die Förderung von Bildung- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- die Förderung von internationalen Partnerschaften der Gemeinde und örtlichen Vereine und Vereinigungen
- die Förderung von künstlerischen und kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde
- die Förderung von Initiativen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt

- (4) Die genannten Stiftungszwecke werden insbesondere umgesetzt durch finanzielles und ehrenamtliches Engagement
- in fördernder
  - oder operativer Projektarbeit
  - durch Vergabe von Beihilfen und Zuwendungen
  - zur Information und Fortbildung in den genannten Bereichen der Stiftungszwecke.
- (5) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke mittelbar fördern durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1.
- (6) Die Stiftung kann auch bedürftige Personen selbstlos unterstützen.
- (7) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.
- (8) Der Satzungszweck nach Abs. 2 a ist vorrangig zu erfüllen. Dies geschieht durch die Finanzierung/Vergütung der Institution, die diese Gemeinwesenarbeit erbringt. Soweit dieser Zweck gesichert ist, können die Zwecke nach Abs. 2 b und der weiteren Zwecke im Sinne von § 3 Abs. 1 erfüllt werden.
- (9) Über die Mittelverwendung beraten und entscheiden im Rahmen dieser Grundsätze der Vorstand.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen entsteht gemäß den Bestimmungen im Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten, sowie möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen, die dazu durch die/den Zuwendende/n oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (4) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 EUR kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbstständige Stiftung).
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem gemeinnützigem Zweck erledigen und hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen.

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den folgenden zwei Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Empfänger von Leistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

## **§ 6 Rechnungsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Bürgerstiftung Owingen gegründet wird.
- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat bis zum 01.07. des Folgejahres der Stiftungsbehörde vor.

## **§ 7 Stiftungsorgane**

- (1) Die Bürgerstiftung Owingen hat folgende Organe:
  - den Stiftungsvorstand
  - den Stiftungsrat
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde, einem Vertreter der Stiftung Liebenau und einem vom Stiftungsrat gewählten Vorstandsmitglied. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (2) Der Stiftungsvorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Der Stiftungsvorstand führt und verwaltet die Stiftung und ist für die Sicherstellung der Zweckverwirklichung zuständig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören darüber hinaus:

- a) Einwerbung weiterer Zuwendungen und Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel
  - c) Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht
  - d) Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - e) ggf. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats und weiterer Gremien
  - f) ggf. Erlass von Geschäftsordnungen
- (2) Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall nach Weisung seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen.
  - (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
  - (4) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungsrates einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

- (7) Ein Stiftungsvorstand kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

## **§ 11 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat umfasst bis zu maximal 15 Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden geborenen Mitgliedern
- a) drei aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Mitgliedern
  - b) jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Katholischen und der Evangelischen Kirchengemeinde, sowie der Mennonitengemeinde Owingen
  - c) dem/der Gemeinwesenarbeiter/in der Wohnanlage „Lebensräume für Jung und Alt“
  - d) einer Vertreterin/einem Vertreter der Bewohner der Wohnanlage „Lebensräume für Jung und Alt“ und
  - e) weiteren Personen. Diese werden bei der erstmaligen Einsetzung des Stiftungsrats von der Gemeinde berufen. Nach Ablauf der ersten Amtszeit ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation). Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft sein.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 11 Absatz 2 Buchstabe e machen.
- (4) Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von fünf Jahren. Zudem wählt der Stiftungsrat einen stimmberechtigten Vertreter in den Stiftungsvorstand (vergl. § 8 Absatz 1 entweder aus seinem Kreis oder aus der Bürgerschaft, ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist jeweils möglich. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich Vertreter im Vorstand sein. Falls ein Stiftungsratsmitglied in den Stiftungsvorstand gewählt wird, scheidet dieses aus dem Stiftungsrat aus.
- (6) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden – mindestens einmal jährlich – durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Die erste Sitzung des Stiftungsrats ist durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Stiftung Liebenau einzuberufen. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. Der Stiftungsratsvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilnehmen.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Ein Mitglied des Stiftungsrates nach § 11 Absatz 2 Buchstabe e kann nur aus wichtigem Grund durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss durch den Stiftungsrat abberufen werden. Jede entsendende Organisation kann jederzeit ihren Vertreter nach § 11 Absatz 2 Buchstabe a bis d zurückziehen und einen neuen Vertreter entsenden.
- (11) Ein Stiftungsratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

## **§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Information über die Tätigkeit der Stiftung,
- b) Wahl eines Mitglieds in den Stiftungsvorstand,
- c) Beratung des Stiftungsvorstandes,
- d) Einwerbung weiterer Zuwendungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- f) Beratung der Arbeit der Stiftung und Vorschläge für Projekte,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes, Entlastung des Stiftungsvorstands,
- h) Mitwirkung bei der Änderung der Satzung oder Auflösung der Stiftung
- i) Wahl der Stiftungsratsmitglieder im Sinne von § 11 Absatz 2 Buchstabe e,
- j) ggf. Abberufung eines Ratsmitglieds entsprechend § 11 Absatz 10.

## **§ 13 Stiferversammlung, Arbeitsgruppen und Beiräte**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf eine Stiferversammlung zur Vertretung der Stifter und Spender sowie Arbeitsgruppen und Beiräte für bestimmte Projekte oder Aufgabenfelder einberufen. Ferner kann er eine/n Schirmherr/in benennen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit dieser Gremien oder Personen Geschäftsordnungen erlassen.

## **§ 14 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich ist, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.



- (2) Der Vorstand kann die Aufhebung der Stiftung beantragen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Satzungsänderungen, die Aufhebung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, der Stiftung Liebenau und 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

### **§ 15 Vermögensanfall**

Im Falle der Aufhebung der „Bürgerstiftung Owingen“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das von der Stiftung Liebenau und der Gemeinde Owingen eingebrachte Vermögen gemäß dem Verhältnis ihrer Einlagen an diese zurück. Das darüber hinausgehende Vermögen an die Gemeinde. Alle haben es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

### **§ 16 Anzeigen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 17 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Owingen, den 15. Juni 2020

Meckenbeuren,.....

Für die Gemeinde Owingen  
als Stifter:

Für die Stiftung Liebenau  
als Stifter:

Die Vorstände

Henrik Wengert, Bürgermeister

Prälat Michael H.F. Brock

Dr. Berthold Broll

Dr. Markus Nachbaur